IMT Nuremberg Archives

H – 4454

International Court of Justice

H4454 – 0002

00652

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 18 1946

I certify that Document Number C 46 was introduced into evidence as Exhibit Number RF 276 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall.

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4454 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document

No. RF 276 is a photostat of an original document submitted in evidence by the French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E. Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date. 11/25/'46

H4454 -0004

C - 46

Admiral der Seebefehlstellen Gkdos
Bei-Akte 1944.

KR 48210 pp.1-3

VON FALKENHAUSEN order on security measures. 24.11.42.

ROOM 76 : SHELF 326

C 45 -1-

Der Militärbefehlshaber in Belgien
und in Nordfrankreich
Kdo.Stab Ia/M.V.Ch.pol Nr.1222/42 g.Kdos.

O.U., den 24. 11. 1942
Ms
32 Ausfertigungen
12. Ausfertigung

Geheime Kommandosache!

Betr.: Sicherungsmassnahmen im Falle grösserer Kampfhandlungen.

Eing. 28. NOV. 1942

I) Allgemein

Für den Fall grösserer Kampfhandlungen ist in meinem ganzen Befehlsbereich die Verhaftung in Listen erfasster, angesehener Landeseinwohner und gefährlicher Elemente vorbereitet (vergl. Mil.Bef. Ia Nr.2923/41 geh. v.29.7.1941 und Mil.Bef.MVCh - pol 0311a - 1o7/42 g. Kdos. v.13.5.1942).

II) Für die Geiselnahme und die Behandlung von Geiseln im Gefechtsgebiet (Küste) hat der Oberbefehlshaber West besondere Richtlinien erlassen, die erst bei Einteilung des besetzten Gebietes für den Kampf und damit verknüpftem Übergang der vollziehenden Gewalt im Gefechtsgebiet (Küste) auf das A.O.K. in Kraft treten.

1.) Das Recht der Geiselnahme ist grundsätzlich den Div.-Kommandeuren übertragen; jedoch haben in Fällen, in denen sofortiges Handeln erforderlich und Einholung der Entscheidung des Div.-Kommandeurs nicht möglich ist, auch Offiziere aller Wehrmachtteile mit den Disziplinar-Befugnissen eines Regiments- oder selbständigen Batl.-Kommandeurs das Recht zur Geiselnahme unter Meldung ihrer Massnahmen an den zuständigen Div.-Kommandeur.

2.) Die Bevölkerung muss bei Festsetzung der Geiseln eindeutig darauf hingewiesen werden, welches Verhalten erzwungen werden soll, in welchem Falle also Geiseln erschossen werden.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 276
Filed 4/24/46
B 47866
H4454 - 0005

H4454 – 0006

C.-46 -2-

3.) Die Drohung mit Erschiessung von Geiseln hat nur Zweck, wenn enge Beziehungen zwischen den zu Erschiessenden und dem mutmasslichen Täterkreis bestehen. Bei der Auswahl der Geiseln hat die Truppe in enger Zusammenarbeit mit meinen bodenständigen Dienststellen zu handeln. Zur Vorbereitung hierfür haben die für das Gefechtsgebiet (Küste) zuständigen Kreiskommandanturen schon jetzt die als Geiseln in Frage kommenden Landeseinwohner (Kommunisten, de Gaullisten, Angehörige der Widerstandsbewegung, Englandfreunde) in Listen zu erfassen.

4.) Die Truppe hat auf die gem. Ziff. IIIb von meinen Kommandanturen in Geisel-Listen erfassten, zur Sicherung ganz bestimmter Verkehrseinrichtungen dienenden Personen bei der Geiselnahme nicht zurückzugreifen.

5.) Frauen, Kinder und Greise sind grundsätzlich nicht als Geiseln zu nehmen.

6.) Das Recht, Geiseln erschiessen zu lassen, haben grundsätzlich nur die Armeeoberbefehlshaber, die jedoch ermächtigt sind, dieses Recht auf die Kommandierenden Generale zu übertragen, falls die örtlichen Gegebenheiten eine Zentralisierung beim A.O.K. nicht als zweckmässig erscheinen lassen.

7.) Bei der Auswahl der zu Erschiessenden ist nach Ziff. 3. - 5. zu verfahren.

8.) Befehle in Geiselsachen sind grundsätzlich schriftlich oder durch Fernschreiben zu erteilen, mündlich nur in den seltensten Ausnahmefällen auf Anordnung der vorstehend ermächtigten Kommandeure.

B 47867

H4454 -0007

C 46

-3-

III) Schutz wichtiger Verkehrswege

a) Die O.F.K.'s sorgen - soweit Kräfte hierfür vorhanden sind - durch Bewachung oder Verstärkung bestehender Bewachung für bessere Sicherung wichtiger Brücken und sonstiger sabotagegefährdeter, nicht schnell wieder herstellbarer Objekte an Hauptverkehrsstrassen oder wichtigen Eisenbahnstrecken, sowie von grösseren Lokomotivschuppen.

b) In der Nähe eines jeden der unter IIIa genannten Objekte sind bei "Küstenverteidigung Alarmstufe II" und "Innere Bereitschaft C", gleichgültig ob sie bewacht sind oder nicht, in der Gegend bekannte Geiseln aus Kommunisten- und Widerstandskreisen festzunehmen, deren Erschiessung im Falle der Beschädigung des betr. Objektes unter Namensnennung öffentlich anzudrohen ist. Die Zahl der Geiseln muss sich nach der Wichtigkeit des Objektes und den für die Festsetzung der Geiseln verfügbaren Kräften richten. Bei durch Bahnschutztruppen bewachten Objekten kann die Geiselfestnahme den Bahnschutztruppen übertragen werden.

/ Den O.F.K.'s geht anliegend eine Aufstellung von wichtigen sabotagegefährdeten Objekten zu. Die Erweiterung der Aufstellung bleibt anheimgestellt.

IV) Meldung

Die O.F.K.'s melden zum 15.12.1942, dass die Vorarbeiten auf Grund dieses Befehls Ziff.II, 3 und III beendet sind, unter Angabe der nach Ziff.III zusätzlich gesicherten Objekte und der Art der zusätzlichen Sicherung.

Der Militärbefehlshaber in Belgien
und in Nordfrankreich
[signature]
General der Infanterie

Vtg
Zda. [signature]

29.11.1942
[signature] 29/11

B 47868

H4454-0007A

C-46
(RF-276)

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4454

C 46 RF 276

Filed Jan 24, 1946

original

DOC. R.F. N° 284
276

B 47865

H4454 – 0008

H4454-0009

Original taken by B.A.

H4454-0010

C 46 RF 276